



TUTELA LEGALE S.p.A.

Compagnia
di Assicurazioni

TUTELA LEGALE SPA

*Versicherungsvertrag
zum Rechtsschutz*

Protection Unternehmen

Diese Dokumentation, die die Informationen sowie das Glossar und die Versicherungsbedingungen enthält, muss dem Versicherungsnehmer vor der Unterzeichnung des Vertrags bzw. – wo vorgesehen – vor dem Versicherungsangebot übergeben werden.

Die Informationen sind vor der Unterzeichnung aufmerksam zu lesen.

ZUSATZINFORMATION

Diese Informationen wurden entsprechend dem, vom IVASS (Istituto per la vigilanza sulle assicurazioni private – Institut zur Überwachung der privaten Versicherungen) ausgearbeiteten Schema ausgestellt; der Inhalt dieser Informationen unterliegt jedoch nicht einer vorhergehenden Genehmigung durch IVASS.

Der Versicherungsnehmer muss, vor der Unterzeichnung der Versicherungspolice, Einsicht in die Versicherungsbedingungen nehmen.

1. INFORMATIONEN ZUR VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Allgemeine Informationen – Die Versicherungsgesellschaft ist die Firma Tutela Legale SpA, deren Versicherungstätigkeiten durch die ISVAP-Vorkehrungen Nr. 2656 vom 1. Dezember 2008 genehmigt wurden und die im Register der Versicherungsgesellschaften unter der Nr. 1.00169 eingetragen ist. Der Stammsitz der Firma befindet sich in Via Podgora 15 - 20122 Mailand (Italien) – Telefon 02.89.600.700, Fax 02.89.600.719, www.tutelalegalespa.it, E-Mail: info@tutelalegalespa.it; zertifizierte E-Mail direzione@pec.tutelalegalespa484.it

Informationen zur Vermögenslage der Gesellschaft – Das Nettovermögen beträgt € 3,46 Mio., von denen € 2,50 Mio. Stammkapital und € 0,96 Mio. Vermögensrücklagen und übertragene Gewinne sind.

Der Zahlungsfähigkeitsindex beträgt 134 % und stellt das Verhältnis zwischen der Summe der zur Verfügung stehenden Liquiditätsmarge und des Betrags der durch die geltenden Vorschriften geforderten Liquiditätsmarge dar. Die Daten beziehen sich auf die letzte genehmigte Bilanz (Geschäftsjahr 2015).

2. INFORMATIONEN ZUM VERTRAG

Angebotener Versicherungsschutz – Der Versicherungsschutz zum Rechtsschutz (Art. 173 des Gesetzesdekrets Nr. 209/2005) stellt den Vertrag dar, mit welchem sich die Versicherungsgesellschaft – gegen Zahlung einer Prämie – verpflichtet, die Rechtskosten für Gutachten zu übernehmen oder Leistungen anderer Art zu erbringen, die der Versicherungsnehmer zur Verteidigung seiner Interessen vor Gericht, bei jeder Art von Verfahren, auch außergerichtlich benötigt, vor allem um eine Erstattung der erlittenen Schäden zu erhalten bzw. sich gegen einen Antrag auf Schadenersatz, der zu seinen Lasten gefordert wird, zu verteidigen, unter der Bedingung, dass diese Verfahren nicht von der Gesellschaft eingeleitet werden, die den Versicherungsschutz zum Rechtsschutz bietet. Für die Details des Versicherungsschutzes wird auf Art. 1 – 4 der Versicherungsbedingungen verwiesen.

Abgrenzungen und Ausschlüsse – Die Leistung, die Gegenstand des Vertrags ist, unterliegt den in den Art. 1 – 7 der Versicherungsbedingungen genannten Einschränkungen und Ausschlüssen. Die Versicherungspolice sieht Höchstbeträge der Leistungen vor, bis zu denen die Gesellschaft verpflichtet ist, Rechtsschutz zu erbringen (Art. 1 und 3 der Versicherungsbedingungen). z. B.: Falls die laufende Police einen Höchstbetrag von € 10.000 vorsieht und die dem Versicherungsnehmer zu erstattenden Rechtsanwalts Honorarforderungen € 12.000 betragen, wird die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer € 10.000 erstatten.

Die Police kann mit Selbstbeteiligungsbeträgen abgeschlossen werden, die die von der Gesellschaft zu erbringende Garantie einschränkt und vorab den Teil der Kosten definiert, der zu Lasten des Versicherten geht. z. B.: Falls die Versicherungspolice einen Selbstbeteiligungsbetrag von € 1.000 vorsieht und die dem Versicherten zu erstattenden Honorarforderungen € 3.000 betragen, wird die Gesellschaft dem Versicherten € 2.000 erstatten (Gesamt-Honorarforderungen abzüglich Selbstbeteiligungsbetrag).

Erklärungen des Versicherten zu den Umständen des Risikos – Eventuelle falsche Erklärungen bzw. im Falle einer Verweigerung der Aussage zu den Umständen des Risikos seitens des Vertragspartners oder des Versicherten während des Vertragsabschlusses können zu den in den Artikeln 1892, 1893 und 1894 des Codice Civile (ital. BGB) (Art. 12 der Versicherungsbedingungen) vorgesehenen Auswirkungen führen.

Nichtigkeit – Die Versicherungspolice sieht keine Nichtigkeitsursachen vor.

Steigerung oder Reduzierung des Risikos – Der Versicherte muss die Gesellschaft schriftlich über alle Fakten informieren, die zu einer Steigerung bzw. Reduzierung des Risikos (Art. 12 und 13 der Versicherungsbedingungen) führen. z. B.: Falls der Versicherte nicht das Ablaufen einer anderen Police zum Rechtsschutz, die bei einer anderen Versicherung zur Deckung des gleichen Risikos abgeschlossen wurde, mitteilt, kann dies zur Erhöhung des Risikos führen.

Prämie – Bei der Prämie der Versicherungspolice handelt es sich um eine Jahresprämie; sie kann auch in Zeiträume von weniger als einem Jahr aufgeteilt werden; in diesem Fall werden für die Teilung der Prämie Zinsen berechnet (bei einer 6-Monatsprämie handelt es sich um 4 %, bei 4-Monatsprämien um 5 % und bei Quartalsprämien um 6 %). Die Gesellschaft oder der Vermittler kann eventuelle besondere Geschäftsumstände berücksichtigen und Nachlass auf die Prämien gewähren. Die Versicherungsprämie kann mit den Modalitäten und innerhalb der Einschränkungen bezahlt werden, die durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind (Art. 47, Abs. 3, der Isvap – Verordnung Nr. 5/2006). Anlässlich jeder jährlichen Erneuerung der Police werden die versicherten Beträge und/oder die Höchstbeträge und die Entschädigungsgrenzen

entsprechend der Entwicklung des ISTAT-Indexes (italienischer Verbraucherepreisindex) angepasst/neu bewertet.

Stillschweigende Verlängerung – Falls keine der beiden Parteien eine Kündigung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen vor dem Ablauf durchführt, wird die Versicherung mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr jeweils um ein weiteres Jahr verlängert (Art. 17 der Versicherungsbedingungen)

Regressklage – Die Police sieht keine Regressklagen vor.

Rücktrittsrecht – Die Police sieht für beide Parteien das Rücktrittsrecht vor (Art. 18 der Versicherungsbedingungen).

Verjährung der aus diesem Vertrag zustehenden Rechte – Entsprechend Art. 2952 des Codice Civile (ital. BGB) verjähren alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechte innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren, ab welchem sich die Fakten, auf welchen das Recht basiert, ereignet haben.

Für den Vertrag anwendbares Recht – Für diesen Vertrag wird das italienische Recht angewandt.

Steuerregelung – Der Steuersatz beträgt 21,25% davon ausgenommen sind eventuell vorhandene Garantien bezüglich des Straßenverkehrs, für welchen ein Steuersatz von 12,50% angewandt wird.

3. INFORMATIONEN ZUR LIQUIDIERUNG UND ZU DEN EINWÄNDEN

Schadensfälle – Liquidierung des Schadenersatzes – Der Versicherte muss den Schadensfall unter Einhaltung der in Art. 9-11 der Versicherungsbedingungen (auf die man auch bezüglich der Details der Liquidierungsvorgänge verweist) genannten formalen und zeitlichen Modalitäten melden.

Einwände – Gemäß den Verfügungen der IVASS-Maßnahme Nr. 30 vom 24. März 2015, mit der die ISVAP-Verordnung (heute IVASS) Nr. 24 vom 19. Mai 2008 abgeändert wird, sind eventuelle Einwände im Hinblick auf das Vertragsverhältnis bzw. auf die Bearbeitung der Schadensfälle schriftlich an folgende Adresse zu richten:

Funzione Reclami Tutela Legale S.p.A.

Via Podgora 15 - 20122 MILANO

E-Mail: redami@tutelalegalespa.it

Die Einwände werden von der oben angegebenen Abteilung bearbeitet, die unter den angegebenen Adressen kontaktiert werden kann und dem Einsprucherhebenden innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen ab Erhalt des Einwandes eine Antwort zukommen lassen muss. Falls der Einsprucherhebende nicht mit dem Ergebnis des Einspruchs zufrieden sein sollte bzw. falls er innerhalb eines Zeitraums von höchstens 45 (fünfundvierzig) Tagen keine Antwort erhalten sollte, kann er sich an das IVASS (Institut zur Überwachung der Versicherungen) wenden, wobei er seinen Ausführungen die Unterlagen des von der Versicherungsgesellschaft bearbeiteten und von ihm beanstandeten Falles beifügen und diese an folgende Anschrift einschicken muss:

IVASS - Servizio Tutela degli Utenti

Via del Quirinale, 21

00187 ROMA

Fax: 06 42133745 - 06 42133353

Das Vorgehen um einen Einspruch an das IVASS einzureichen, kann auf der Website www.ivass.it, Abschnitt „Per il Consumatore“ (Für den Verbraucher), Unterabschnitt „Come presentare un reclamo“ (Wie ein Einspruch einzureichen ist) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Bei nicht erfolgreicher oder nur teilweiser Stattgabe des Einspruchs seitens der Versicherungsgesellschaft hat der Einsprucherhebende die Möglichkeit, sich – bevor er sich an eine gerichtliche Behörde wendet – an das IVASS und an die alternativen Systeme zur Lösung von Streitfällen wenden, die im Sinne des Gesetzesdekrets 28/2010 auf normativer oder konventioneller Ebene vorgesehen sind.

Das Recht, sich an gerichtliche Behörden zu wenden, bleibt davon unberührt.

Schiedsgericht – Im Falle von Streitfällen zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft im Hinblick auf die Interpretierung der Police und / oder der Bearbeitung des Schadensfalles, kann die Entscheidung – im gemeinsamen Einverständnis der Parteien – einem Schiedsrichter anvertraut werden, wobei davon das Recht, sich an die gerichtlichen Behörden zu wenden, unberührt bleibt (Art. 11 Punkt D der Versicherungsbedingungen).

Aktualisierungen – Betreffs eventueller Änderungen der in vorliegendem Dokument enthaltenen Informationen, die sich nicht auf normative Innovationen beziehen, welche dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt werden, wird auf die Website www.tutelalegalespa.it verwiesen.

Tutela Legale Spa haftet für den Wahrheitsgehalt und die Vollständigkeit der Daten und der Informationen, die in diesen Informationen enthalten sind.



Der Geschäftsführer
Giovanni Grava 

ZUSATZINFORMATION FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER

GLOSSAR

Unter den nachstehenden Begriffen versteht man in dieser Police und im Text Folgendes:

SCHIEDSVERFAHREN: Es handelt sich um einen Vorgang als Alternative zum ordentlichen Zivilgerichtsverfahren, den die Parteien zur Beilegung eines Streitfalls einleiten können.

VERSICHERTER: Person/Unternehmen, deren/dessen Interesse durch die Versicherung geschützt wird.

VERSICHERUNG: der Versicherungsvertrag.

AUßERGEHTLICHER BEISTAND: Es handelt sich um die Tätigkeit, die durchgeführt wird, um eine einverständliche Beilegung des Streitfalls vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zu erreichen.

KARENZZEIT: Zeitraum, in dem die Police keine Wirkung hat. Dieser Zeitraum beginnt ab dem Augenblick, zu dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird bzw. ab 24 Uhr des Tages, an dem die Bezahlung erfolgt (wenn nach Vertragsabschluss), und endet mit dem Tag, an dem die vom Versicherer gebotene Garantie konkrete Wirksamkeit erhält.

VERSICHERUNGSNEHMER: Person/Unternehmen, die/das die Versicherung abschließt.

GEGENPARTEI: die Gegenpartei in einem Streitfall.

VERTRAGSSTREITFALL: Dieser Streitfall entsteht durch eine Nichterfüllung bzw. eine Verletzung der von den Parteien durch einen Vertrag, ein Abkommen oder Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen.

KÜNDIGUNG: Handlung, mit der die Absicht mitgeteilt wird, den Versicherungsvertrag bei seinem Ablauf nicht mehr zu erneuern.

INFORMATIONSAKTE: Die Gesamtheit der Informationsunterlagen, die dem potentiellen Kunden vor Unterzeichnung des Vertrags oder des Versicherungsangebots ausgehändigt werden und folgende Dokumente umfassen: Zusatzinformation mit Glossar; Versicherungsbedingungen; Angebotsformular, wo vorgesehen.

RECHTSWIDRIGE HANDLUNG: eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, durch die ein rechtswidriger Schaden verursacht wurde und die denjenigen, der sie begangen hat, dazu verpflichtet, den Schaden demjenigen zurückzuerstatten, der ihn erlitten hat. Die rechtswidrige Handlung besteht nicht in einer Nichterfüllung oder einer Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, sondern in der Nichtbeachtung einer gesetzlichen Bestimmung oder in der Verletzung des Rechts eines anderen. Der Schaden, der aus einer rechtswidrigen Handlung erwächst, wird auch als „außervertraglicher“ Schaden bezeichnet, eben weil zwischen dem Geschädigten und dem für den Schaden Verantwortlichen kein Vertragsverhältnis besteht.

SCHADENSERSTATTUNG: der Betrag, den die Gesellschaft im Schadensfall bezahlen muss.

HÖCHSTBETRAG: Höchstbetrag, bis zu dem die Gesellschaft verpflichtet ist, die Garantie zu leisten.

STEUERBELASTUNG: Es handelt sich dabei um die Gebührenmarken für die vor Gericht vorzulegenden Unterlagen bzw. um die Kosten zur Übertragung und Registrierung von Akten wie Urteilen, Erlassen und Ähnlichem.

POLICE: Das Dokument, das die Versicherung bescheinigt.

PRÄMIE: Der Betrag, den der Versicherungsnehmer der Gesellschaft schuldet.

STRAFTAT: Ein Verstoß gegen das Strafrecht. Diese Vergehen sind im Strafgesetzbuch oder in Sondervorschriften vorgesehen. Entsprechend den verschiedenen, vom Gesetz vorgesehenen Arten der Strafe unterscheidet man zwischen Delikten und Zuwiderhandlungen.

Die Delikte werden aufgrund des psychologischen Aspekts der Person, die sie begangen hat, unterteilt (siehe die Punkte „Fahrlässige Straftat“ und „Vorsätzliche Straftat“).. Bei den Zuwiderhandlungen ist dagegen der Wille irrelevant.

FAHRLÄSSIGE STRAFTAT: Eine Straftat, die ungewollt und nicht absichtlich, sondern nur durch Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Unerfahrenheit oder durch einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften begangen wird, wird als fahrlässig oder unbeabsichtigt bezeichnet. Sie muss im Strafrecht ausdrücklich als fahrlässig vorgesehen sein und als solche von den gerichtlichen Behörden erklärt werden.

VORSÄTZLICHE STRAFTAT: Eine Straftat, die geplant und willentlich begangen wird, wird als vorsätzlich bzw. als beabsichtigt bezeichnet. Darunter fallen alle Delikte außer denen, die vom Gesetz ausdrücklich als fahrlässig betrachtet werden.

RÜCKTRITT: Ausdruck des Wunsches seitens einer der Parteien, die durch einen Vertrag festgelegte Rechtsbeziehung ganz oder teilweise aufzulösen.

REGULIERUNG DER PRÄMIE: Es handelt sich dabei um die Prämie, die neben einer festen, provisorisch im Voraus zu leistenden Mindestprämie eine Erhöhung der endgültigen Prämie für den versicherten Zeitraum vorsieht. Sie wird entsprechend der Entwicklung jener Kennwerte berechnet, die für eine weitere Bewertung des Risikos als geeignet gewählt wurden, wobei sich der Versicherte verpflichtet, dies dem Versicherer innerhalb eines bestimmten Zeitraums mitzuteilen.

RECHTSKRÄFTIGES URTEIL: Rechtskräftig geworden bedeutet, dass eine Maßnahme unumstößlich geworden ist, d.h. dass die ordentlichen Mittel für einen Einspruch nicht mehr gegeben sind, entweder, weil die dafür vorgesehene Frist abgelaufen ist oder weil schon alle möglichen Wege des Einspruchs begangen wurden. Eine rechtskräftig gewordene Maßnahme kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, d.h. kein Richter kann sich erneut zu dem entsprechenden Urteil aussprechen.

SCHADENSFALL: Das Ereignis, für das der Rechtsschutz geleistet wird. Es besteht in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitfall oder in einem Strafverfahren, welches den Versicherten betrifft, wobei die Verfügungen von Art. 6 (Zeitliche Beschränkung des Versicherungsschutzes) ihre Wirkung behalten.

GESELLSCHAFT Die Versicherungsgesellschaft Tutela Legale Spa.

KOSTEN BEI VERLIEREN EINES PROZESSES: Es handelt sich um die Kosten, welche die verlierende Partei bei einem zivilrechtlichen Verfahren der gewinnenden Partei zahlen muss. Der Richter entscheidet mit einem Urteil, ob und in welchem Ausmaß diese Kosten einer der Parteien anzulasten sind.

VERGLEICH: Vereinbarung, mit der sich die Parteien gegenseitig entgegenkommen und ein Streitverfahren schließen, das bereits eingeleitet wurde, oder eins verhindern, das eingeleitet werden könnte.

STREITWERT: Bestimmung des Wertes der Streitigkeit.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Entsprechend Art. 166 des Gesetzesdekrets Nr. 209 vom 7. September 2005, werden die Einschränkungen der Garantie bzw. die Kosten zu Lasten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, die in diesem Vertrag enthalten sind, fettgedruckt aufgeführt; sie sind als besonders bedeutungsvoll und offensichtlich zu betrachten.

GARANTIE

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, in Bezug auf die versicherten Risiken und in allen Fällen, in denen die Möglichkeit besteht, einen ersten Versuch zur gütlichen Beilegung der die versicherten Personen betreffenden Streitigkeiten zu unternehmen. Die Gesellschaft versichert außerdem – zu den Bedingungen dieser Police und **innerhalb der Grenzen des vereinbarten Höchstbetrags sowie unter Abzug eventueller Freibeträge** – die Kosten für den außergerichtlichen und gerichtlichen Beistand zum Schutz der Interessen der Versicherten, wie im nachstehenden Art. 4 angegeben (**VERWALTUNGSRATS- und AUFSICHTSRATSMITGLIEDER, FÜHRUNGSKRÄFTE und KADER**), in Bezug auf Verstöße gegen das Gesetz oder Verletzungen von Rechten, die einem der in nachstehendem Art. 4 genannten Risiken zugeschrieben werden können, und zwar als direkte Folge von Tatbeständen, die mit der Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens (**MIT BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT**), mit dem Verkehr der in der Police angegebenen versicherten Fahrzeuge (**MIT AUTO ODER FUHRPARK**) in Zusammenhang stehen bzw. (**MIT ZUSÄTZLICHEM SONDERSCHUTZ ZUR BETRIEBLICHEN TÄTIGKEIT**) mit Bezug auf (**NUR MIT SONDERSCHUTZ**) die Funktionen, die im Rahmen der Organisation des versicherungsnehmenden Betriebes zur Anwendung der Verfügungen von Gesetzesdekret Nr. 81/08 und der vorausgegangenen Vorschriften zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, von Gesetzesdekret Nr. 193/07 und der vorausgegangenen Vorschriften zum Thema Lebensmittelhygiene, von Gesetzesdekret Nr. 152/06 und der vorausgegangenen Vorschriften zum Thema Umweltschutz, von Gesetzesdekret Nr. 196/03 und der vorausgegangenen Vorschriften zum Thema Datenschutz, von Gesetzesdekret Nr. 231/01 zum Thema der Verantwortlichkeit der Verwaltung von Körperschaften sowie von Gesetzesdekret Nr. 472/97 zum Thema Steuerreform (**MIT SONDERSCHUTZ**) erfüllt werden.

In diesem Bereich enthalten die Kosten, die erstattet werden können, Folgendes:

- Die Kosten für den Eingriff eines Rechtsanwalts, entsprechend den Angaben laut nachfolgendem Art. 11; **die Erstattung der Kosten wird für den Eingriff eines einzigen Rechtsanwalts pro Instanz;**
- **Die Kosten für einen Rechtsanwalt, bei welchem auch das Domizil erwählt wird, bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000,00. Diese Kosten werden während der gerichtlichen Phase nur anerkannt, falls der Bezirk des Berufungsgerichtes ein anderer Bezirk ist als der, zu welchem die Gemeinde, in welcher der Versicherte seinen Wohnsitz hat, gehört.**
- Die Kosten im Hinblick auf die Einheitsgebühr;
- Die Verfahrenskosten vor dem Strafgericht;
- Die Kosten für die Untersuchungen zwecks Forschung und Erwerb von Beweisen zur Verteidigung
- Die Kosten für den Eingriff eines von den gerichtlichen Behörden oder vom Versicherten, **nach entsprechenden Vereinbarungen mit der Gesellschaft** ernannten Gutachters entsprechend dem nachfolgenden Art. 11 schuldet.
- Falls man das Verfahren verliert, die zu Gunsten der Gegenpartei liquidierten Kosten, bzw. die Kosten, die man dieser eventuell aufgrund eines **von der Gesellschaft genehmigten Vergleichs entsprechend** dem nachfolgenden Art. 11 schuldet;
- Die Kosten bezüglich der Registrierung der Gerichtsakten bis zu einem Höchstbetrag von € 500,00;
- Die Kosten für den Versuch der Streibeilegung (Gesetzesdekret Nr. 28/2010);
- Die Kosten für das Obligatorische Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand (Gesetzesdekret Nr. 132/2014).

Art. 2 Grenzen des Versicherungsgegenstands

Auf alle Fälle ist die Zahlung von Geldstrafen, Bußgeldern und Sanktionen ausgeschlossen, die auf dem Verwaltungswege oder als Ersatz von Haftstrafen drohen. Außerdem ist die Zahlung der Spesen ausgeschlossen, die mit der

Durchführung der Haftstrafen bzw. der Aufbewahrung von Gegenständen im Zusammenhang stehen.

Art. 3 Höchstbetrag:

- Betriebliche Tätigkeit € pro Schadensfall (**WENN VORHANDEN**)
- Sonderschutz € pro Schadensfall (**WENN VORHANDEN**)
- Motorfahrzeuge € pro Schadensfall (**WENN VORHANDEN**)
- Fuhrpark der Gesellschaft € pro Schadensfall (**WENN VORHANDEN**)
- Garantie Führungskräfte und Kader € pro Schadensfall (**WENN VORHANDEN**)
- Garantie Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitglieder € pro Schadensfall (**WENN VORHANDEN**)

Art. 4 Versicherte Personen und Risiken

✓ **Betriebliche Tätigkeit (MIT GARANTIE DER STRAF-/ZIVILRECHTLICHEN AUßERVERTRAGLICHEN/VERTRAGLICHEN VERTEIDIGUNG)**

Gemäß vorliegendem Vertrag gilt für den Bereich „Betriebliche Tätigkeit“ Folgendes als „versichert“ :

- der versicherungsnehmende Betrieb in den Personen seiner gesetzlichen Vertreter;
- die gesetzlichen Vertreter;
- die Beschäftigten des Betriebs, die ordnungsgemäß im Einheitslohnbuch eingetragen sind;
- die quasi-selbständigen Arbeitnehmer; die im Einheitslohnbuch eingetragen sind;
- die überlassenen Arbeitnehmer;
- bei Familienbetrieben (Art. 230bis des Codice Civile/ital. BGB) sind in der Garantie auch die Familienangehörigen inbegriffen, soweit sie mit dem Inhaber des Unternehmens zusammenarbeiten.

Bei Streitigkeiten zwischen mehreren, mit derselben Police versicherten Personen versteht sich die Versicherung nur zugunsten des Versicherungsnehmers geleistet.

(MIT FÜHRUNGSKRÄFTEN UND KADERN)

Gemäß vorliegendem Vertrag gilt Folgendes als „versichert“:

- die Beschäftigten des versicherungsnehmenden Betriebs mit Führungsqualifikation oder zu einem Kader gehörig (oder eine andere gleichwertige Bezeichnung im nationalen Tarifvertrag des jeweiligen Bereichs), wenn diese ihre Funktionen ausüben und die Aufgaben erfüllen, die ihnen vom versicherungsnehmenden Betrieb anvertraut werden.

Bei Streitigkeiten zwischen mehreren, mit derselben Police versicherten Personen versteht sich die Versicherung nur zugunsten des Versicherungsnehmers geleistet.

(MIT VERWALTUNGSRATS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN)

Gemäß vorliegendem Vertrag gilt Folgendes als „versichert“:

- die Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsrats, wenn diese ihre institutionellen Tätigkeiten im Auftrag des Versicherungsnehmers ausüben.

Bei Streitigkeiten zwischen mehreren, mit derselben Police versicherten Personen versteht sich die Versicherung nur zugunsten des Versicherungsnehmers geleistet.

(MIT GARANTIE FÜR DIE STRAFVERTEIDIGUNG)

(MIT FÜHRUNGSKRÄFTEN UND KADERN)

(MIT VERWALTUNGSRATS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN)

Die Versicherung gilt für:

1. die strafrechtliche Verteidigung bei Verfahren wegen fahrlässiger Straftaten;
2. die strafrechtliche Verteidigung bei Verfahren wegen vorsätzlicher Straftaten, inbegriffen Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Steuer- und Verwaltungsrecht. Unbeschadet der Verpflichtung für den Versicherten, den Schadensfall in dem Moment zu melden, in dem er von der Einleitung des Strafverfahrens Kenntnis erhält, gilt die Garantie ausschließlich in dem Fall, in dem das Verfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch (ausgesprochen im Sinne von Art. 530 der ital. Strafprozessordnung) endet oder die Straftat von „vorsätzlich“ auf „fahrlässig“ zurückgestuft wird. Die Garantie wird nicht wirksam, wenn das Verfahren mit einer anderen Maßnahme als der oben spezifisch angegebenen endet bzw. bei Erlöschen der strafbaren Handlung aus jeglichem beliebigen Grund. (**MIT GARANTIE DER**

STRAFRECHTLICHEN VERTEIDIGUNG) ; (IN DEN ANDEREN FÄLLEN)

(MIT GARANTIE DER ZIVILRECHTLICHEN AUßERVERTRAGLICHEN VERTEIDIGUNG)

3. Zivilklagen (bzw. bei Einlassung als Zivilkläger in strafrechtlichen Verfahren), um die Erstattung von Schäden zu erhalten, die an Personen oder Gegenständen durch widerrechtliche Handlungen Dritter entstanden sind;

(MIT GARANTIE DER ZIVILRECHTLICHEN AUßERVERTRAGLICHEN VERTEIDIGUNG)

(MIT FÜHRUNGSKRÄFTEN UND KADERN)

(VERWALTUNGSRATS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER)

4. die Verteidigung des Versicherten in zivilrechtlichen Verfahren in Bezug auf von Dritten erhobene Entschädigungsforderungen für Schäden aufgrund einer außervertraglichen Haftung. Diese Garantie gilt nur dann, wenn der Schadensfall durch eine gültige Haftpflichtversicherung gedeckt ist, **und kommt zum Tragen, wenn die Beträge, die für die Kosten für die Abwehr und das Unterliegen gemäß Art. 1917 des Codice Civile (ital. BGB) zu zahlen sind, überstiegen werden.**

In dem Fall, in dem – trotz Vorliegens eines Schadensfalls, für den die von der Haftpflichtpolice geleistete Erstrisikogarantie volle Wirksamkeit besitzt – die Versicherungsgesellschaft den Versicherten nicht mit einem eigenen Rechtsanwalt bei der Einlassung unterstützt, gewährleistet die Gesellschaft den außergerichtlichen Beistand, damit die Erstrisikogarantie aktiviert und die eventuell getragenen Kosten ausschließlich für die Einlassung unter Verklagen des Versicherungsunternehmens zurückerstattet werden. Was letztere Kosten betrifft, muss der Versicherte der Gesellschaft das Recht abtreten, gegenüber dem Versicherungsunternehmen, mit dem die Police abgeschlossen wurde, Regress zu fordern. **Alle Gerichtskosten, die nach den für die Einlassung entstandenen Kosten auftreten, sind nicht Gegenstand der Rückerstattung (außer wenn im ersten Absatz des vorliegenden Punktes vorgesehen).** Wenn die Erstrisiko-Haftpflichtpolice zwar vorhanden, aber nicht wirksam ist, weil der Sachverhalt des Schadensfalles eine Garantie ausschließt oder weil der Sachverhalt nicht unter den versicherten Risiken vorgesehen ist, wird die vorliegende Garantie als Erstrisikogarantie wirksam. Der Versicherte ist gehalten, die Unterlagen in Bezug auf die Police und den Schadensfall im Rahmen der Erstrisiko-Haftpflichtversicherung beizubringen. **(MIT GARANTIE DER ZIVILRECHTLICHEN AUßERVERTRAGLICHEN VERTEIDIGUNG) ; (IN DEN ANDEREN FÄLLEN)**

(MIT VERTRAGLICHER GARANTIE)

5. die Streitfälle, die sich auf das Eigentum oder die Miete der Immobilien beziehen, in denen der Betrieb seine Tätigkeit ausübt. Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, bezieht sich die vorliegende Garantie auf die Immobilie, die sich unter der in der Police angegebenen Anschrift befindet;
6. die individuellen Arbeitsstreitigkeiten mit den im Einheitslohnbuch (Gesetzesdekret 112/08 in der aktuell vorliegenden Form) aufgeführten Personen;
7. die Streitigkeiten mit anderen Versicherungsunternehmen in Bezug auf Versicherungsverträge, die vom versicherungsnehmenden Betrieb abgeschlossen wurden;
8. die Streitigkeiten mit Körperschaften und mit Fürsorge- sowie Sozialversicherungsinstituten, **unter Ausnahme der Streitigkeiten bezüglich der Feststellung einer nicht erfolgten teilweisen oder ganzen Bezahlung von Beiträgen und Kosten;**
9. die Vertragsstreitfälle in Bezug auf die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Leistungen, die vom versicherungsnehmenden Betrieb in Auftrag gegeben und/oder erhalten wurden, vorausgesetzt der Streitwert liegt über € 350,00. Die Garantie versteht sich auf die Lieferung von Gütern und die Erbringung von Leistungen bezogen, die zur Ausübung der Tätigkeit des Betriebs dienen;
10. die Vertragsstreitfälle mit Kunden in Bezug auf die Lieferung von Gütern oder Erbringung von Leistungen seitens des versicherungsnehmenden Betriebes, immer unter der Voraussetzung, dass der Streitwert über € 350,00 liegt;
11. die Streitigkeiten, deren Gegenstand die Eintreibung von Außenständen für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Leistungen ist, die vom Versicherten erbracht wurden. Diese Garantie ist ausschließlich außergerichtlich wirksam und nur dann, wenn der Schuldner keinen Konkurs angemeldet hat oder einem anderen Konkursverfahren unterliegt. **In diesen Fällen wird die Gesellschaft ausschließlich jeden möglichen Weg zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit in der**

außergerichtlichen Phase beschreiten, wobei sie selbst handeln oder sich des Eingreifens von Fachleuten bedienen kann, die sie selbst auswählt. Es erfolgt keine Rückerstattung der Kosten, die in der eventuellen gerichtlichen Phase zu tragen sind, welche sich an die von der Gesellschaft in der außergerichtlichen Phase betriebenen Initiativen anschließt; ebenfalls nicht rückerstattet werden Kosten, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die in der außergerichtlichen Phase von anderen, nicht von der Gesellschaft beauftragten Fachleuten getätigt wurden. Die Garantie ist bis zu einer Höchstanzahl von 4 (vier) Anzeigen pro versichertes Jahr wirksam. Die Garantie ist für Lieferungen wirksam, die beim Versicherten bestellt und frühestens 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Garantie ausgeführt wurden, wobei für die Außenstände ein schriftlicher Beleg gemäß Artikel 634 der Zivilprozessordnung vorhanden sein muss.

(VERWALTUNGSRATS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER)

1. die Verteidigung des Versicherten in zivilrechtlichen Verfahren gegenüber von Dritten vorgebrachten Entschädigungsforderungen gemäß den Artikeln 2392, 2393, 2393bis, 2394, 2395 e 2407 des Codice Civile (ital. BGB). Diese Garantie gilt nur dann, wenn der Schadensfall durch eine gültige Haftpflichtversicherung gedeckt ist, und kommt zum Tragen, wenn die Beträge, die die Versicherung für die Kosten für die Abwehr und das Unterliegen gemäß Art. 1917 des Codice Civile (ital. BGB) zu zahlen hat, überstiegen werden. Zum besseren Verständnis wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Garantie nur in dem Fall wirksam wird, wenn die vom Erstrisiko-Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellten Beträge nicht ausreichend sind. In allen anderen Fällen ist sie nicht wirksam, einschließlich der Fälle, in denen das Erstrisiko-Versicherungsunternehmen – obwohl die mit diesem abgeschlossene Police wirksam ist – ihren Versicherten nicht durch einen ihrer Rechtsanwälte zu unterstützen bereit ist, aus welchen Gründen auch immer.

✓ **Special Protection (Sonderschutz)**

Was den Abschnitt Sonderschutz betrifft, gelten als „versichert“:

- der versicherungsnehmende Betrieb in den Personen seiner gesetzlichen Vertreter;
- die gesetzlichen Vertreter;
- die Beschäftigten des Betriebs, die ordnungsgemäß im Einheitslohnbuch eingetragen sind;
- die quasi-selbständigen Arbeitnehmer; die im Einheitslohnbuch eingetragen sind;
- die überlassenen Arbeitnehmer;
- bei Familienbetrieben (Art. 230bis des Codice Civile/ital. BGB) sind in der Garantie auch die Familienangehörigen inbegriffen, soweit sie mit dem Inhaber des Unternehmens zusammenarbeiten;
- die gesetzlichen Vertreter, die Beschäftigten des Betriebs und die quasi-selbständigen Arbeitnehmer, die im Einheitslohnbuch eingetragen und dafür zuständig und/oder verantwortlich sind, dass die Tätigkeiten gemäß den Gesetzesdekreten 81/08, 193/07, 152/06, 472/97 und den vorausgegangenen Vorschriften in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Lebensmittelhigiene, den Umweltschutz sowie in Bezug auf die Steuerreform umgesetzt werden;
- der Rechtsinhaber, die Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die damit Beauftragten, bei ihrer Ausübung der von Gesetzesdekret 196/03 und den vorausgegangenen Vorschriften zum Datenschutz vorgesehenen Funktionen.

Bei Streitigkeiten zwischen mehreren, mit derselben Police versicherten Personen versteht sich die Versicherung nur zugunsten des Versicherungsnehmers geleistet.

Sicherheit am Arbeitsplatz (Gesetzesdekret Nr. 81/08)

Für den Bereich Special Protection werden als „versichert“ betrachtet:

- Der Versicherungsnehmer, in Person der gesetzlichen Vertreter;
- Die mit den Tätigkeiten entsprechend Gesetzesdekret Nr. 81/08 beauftragten Personen während der Durchführung ihres Amts zur Erfüllung der Anordnungen im Hinblick auf die Gesundheit und zur Sicherheit am Arbeitsplatz, die im o.g. Dekret sowie in den Progressnormen aufgeführt sind (Gesetzesdekret Nr. 81/08).

Die im vorhergehenden Art. 1 vorgesehenen Kosten, die erstattet werden beziehen sich ausschließlich auf die nachfolgenden Sachverhalte in den Fällen, die durch einen Verstoß der Verpflichtungen bzw. der Erfüllungen entsprechend

Gesetzesdekrets Nr. 81/2008 bezüglich der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz entstehen:

10. Die Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren für fahrlässige Handlungen
11. Die Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren für fahrlässige Handlungen Unter Beibehalt der Pflicht des Versicherten, den Schadensfall in dem Augenblick, in welchem er über die Einleitung des Strafverfahrens informiert wird, zu melden, deckt der Versicherungsschutz ausschließlich die Fälle, in welchen das Verfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch (entsprechend Art. 530 des ital. Strafgesetzbuches – CPP) abgeschlossen wird bzw. im Falle einer Abschwächung des Vergehens von mutwillig auf fahrlässig. Die Garantie tritt jedoch nicht in Kraft, wenn das Verfahren mit einem anderen Beschluss als vorgenannt endet bzw. im Falle einer Löschung des Vergehens aus jedem beliebigen Grund.
12. der Einspruch und/oder die Anfechtung von Verwaltungsmaßnahmen, die aus der Verletzung von Verfügungen erwachsen, welche im Gesetzesdekret 81/2008 und in den vorausgegangenen Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz enthalten sind. Ebenso unbegriffen sind die Klagen in erster Instanz für Verwaltungssanktionen ohne Entrichtung von Bußgeldern bzw. mit der Entrichtung von Bußgeldern, vorausgesetzt, dass der ausschließlich für die Verletzung geforderte Betrag höher als € 1.000,00 ist und dass sich die Sanktion auf die Ausübung der in der Police angegebenen beruflichen Tätigkeit bezieht.

Bei zivilrechtlichen Verfahren gilt diese Garantie nur dann, wenn der Schadensfall durch eine gültige Haftpflichtversicherung gedeckt ist, und **kommt zum Tragen, wenn die Beträge, die für die Kosten für die Abwehr und das Unterliegen gemäß Art. 1917 des Codice Civile (ital. BGB) zu zahlen sind, überstiegen werden.**

Falls die Versicherungsgesellschaft, bei einem Schadensfall, für welchen der Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung mit erstem Risiko voll wirksam ist, keinen Beistand durch einen Rechtsanwalt zugunsten des Klage einreichenden Versicherten leisten sollte, garantiert die Gesellschaft den außergerichtlichen Beistand zur Aktivierung des Schutzes gegen das erste Risiko sowie die Erstattung der eventuell nur für die Einreichung der Klage mit Ladung der Versicherungsgesellschaft entstandenen Kosten. Für diese letztgenannten Kosten wird der Versicherte der Versicherungsgesellschaft das Recht zur Regressklage gegen die Versicherungsgesellschaft einräumen, bei welcher die Police aktiv ist. Alle Rechtskosten, die nach der Einreichung der Klage entstehen, werden nicht erstattet (mit Ausnahme der Angaben entsprechend Absatz 1 dieses Punkts). Falls die Haftpflichtversicherungspolice für das erste Risiko, obwohl vorhanden, aufgrund eines Ausschlusses des Schutzes, der der Art des Schadensfalls zugeschrieben werden kann bzw. da diese Art von Schadensfall nicht unter den versicherten Risiken vorgesehen ist, nicht aktiv ist, tritt der Schutz aus dieser Versicherung für das erste Risiko in Kraft. Der Versicherte muss die Unterlagen bezüglich der Police und des Schadensfalls der Haftpflicht ersten Risikos vorlegen.

Nahrungsmittelschutz (Gesetzesdekret Nr. 193/07)

Die im vorhergehenden Art. 1 vorgesehenen Kosten, die erstattet werden beziehen sich ausschließlich auf die nachfolgenden Sachverhalte in den Fällen, die durch einen Verstoß der Verpflichtungen bzw. der Erfüllungen entsprechend Gesetzesdekrets Nr. 193/2007 bezüglich der Sicherheit der Nahrungsmittel entstehen:

13. Die Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren für fahrlässige Handlungen
14. Die Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren für fahrlässige Handlungen Unter Beibehalt der Pflicht des Versicherten, den Schadensfall in dem Augenblick, in welchem er über die Einleitung des Strafverfahrens informiert wird, zu melden, deckt der Versicherungsschutz ausschließlich die Fälle, in welchen das Verfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch (entsprechend Art. 530 des ital. Strafgesetzbuches – CPP) abgeschlossen wird bzw. im Falle einer Abschwächung des Vergehens von mutwillig auf fahrlässig. Der Versicherungsschutz tritt jedoch nicht in Kraft, wenn das Verfahren mit einem anderen Beschluss als vorgenannt endet bzw. im Falle einer Löschung des Vergehens aus jedem beliebigen Grund.
15. der Einspruch und/oder die Anfechtung von Verwaltungsmaßnahmen, die aus der Verletzung von Verfügungen erwachsen, welche im Gesetzesdekret 193/2007 und in den vorausgegangenen Vorschriften in Bezug auf die Lebensmittelhygiene enthalten sind. Ebenso unbegriffen sind die Klagen in erster Instanz für Verwaltungssanktionen ohne Entrichtung von Bußgeldern bzw. mit der Entrichtung von Bußgeldern, vorausgesetzt, dass der ausschließlich für die Verletzung geforderte Betrag höher als € 1.000,00 ist und dass sich die Sanktion auf die Ausübung der in der Police angegebenen beruflichen Tätigkeit bezieht.

Bei zivilrechtlichen Verfahren gilt diese Garantie nur dann, wenn der Schadensfall durch eine gültige Haftpflichtversicherung gedeckt ist, und **kommt zum Tragen, wenn die Beträge, die für die Kosten für die Abwehr und das Unterliegen gemäß Art. 1917 des Codice Civile (ital. BGB) zu zahlen sind, überstiegen werden.**

Falls die Versicherungsgesellschaft, bei einem Schadensfall, für welchen der Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung mit erstem Risiko voll wirksam ist, keinen Beistand durch einen Rechtsanwalt zugunsten des Klage einreichenden Versicherten leisten sollte, garantiert die Gesellschaft den außergerichtlichen Beistand zur Aktivierung des Schutzes gegen das erste Risiko sowie die Erstattung der eventuell nur für die Einreichung der Klage mit Ladung der Versicherungsgesellschaft entstandenen Kosten. Für diese letztgenannten Kosten wird der Versicherte der Versicherungsgesellschaft das Recht zur Regressklage gegen die Versicherungsgesellschaft einräumen, bei welcher die Police aktiv ist. Alle Rechtskosten, die nach der Einreichung der Klage entstehen, werden nicht erstattet (mit Ausnahme der Angaben entsprechend Absatz 1 dieses Punkts). Falls die Haftpflichtversicherungspolice für das erste Risiko, obwohl vorhanden, aufgrund eines Ausschlusses des Schutzes, der der Art des Schadensfalls zugeschrieben werden kann bzw. da diese Art von Schadensfall nicht unter den versicherten Risiken vorgesehen ist, nicht aktiv ist, tritt der Schutz aus dieser Versicherung für das erste Risiko in Kraft. Der Versicherte muss die Unterlagen bezüglich der Police und des Schadensfalls der Haftpflicht ersten Risikos vorlegen.

Umweltschutz (Gesetzesdekret Nr. 152/06)

Die im vorhergehenden Art. 1 vorgesehenen Kosten, die erstattet werden beziehen sich ausschließlich auf die nachfolgenden Sachverhalte in den Fällen, die durch einen Verstoß der Verpflichtungen bzw. der Erfüllungen entsprechend Gesetzesdekrets Nr. 152/2006 bezüglich des Umweltschutzes entstehen:

16. Die Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren für fahrlässige Handlungen
 17. Die Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren für fahrlässige Handlungen Unter Beibehalt der Pflicht des Versicherten, den Schadensfall in dem Augenblick, in welchem er über die Einleitung des Strafverfahrens informiert wird, zu melden, deckt der Versicherungsschutz ausschließlich die Fälle, in welchen das Verfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch (entsprechend Art. 530 des ital. Strafgesetzbuches – CPP) abgeschlossen wird bzw. im Falle einer Abschwächung des Vergehens von mutwillig auf fahrlässig. Der Versicherungsschutz tritt jedoch nicht in Kraft, wenn das Verfahren mit einem anderen Beschluss als vorgenannt endet bzw. im Falle einer Löschung des Vergehens aus jedem beliebigen Grund.
 18. der Einspruch und/oder die Anfechtung von Verwaltungsmaßnahmen, die aus der Verletzung von Verfügungen erwachsen, welche im Gesetzesdekret 152/2006 und in den vorausgegangenen Vorschriften in Bezug auf die Abfallentsorgung enthalten sind. Ebenso unbegriffen sind die Klagen in erster Instanz für Verwaltungssanktionen ohne Entrichtung von Bußgeldern bzw. mit der Entrichtung von Bußgeldern, vorausgesetzt, dass der ausschließlich für die Verletzung geforderte Betrag höher als € 1.000,00 ist und dass sich die Sanktion auf die Ausübung der in der Police angegebenen beruflichen Tätigkeit bezieht.
- Bei zivilrechtlichen Verfahren gilt diese Garantie nur dann, wenn der Schadensfall durch eine gültige Haftpflichtversicherung gedeckt ist, und **kommt zum Tragen, wenn die Beträge, die für die Kosten für die Abwehr und das Unterliegen gemäß Art. 1917 des Codice Civile (ital. BGB) zu zahlen sind, überstiegen werden.**
- Falls die Versicherungsgesellschaft, bei einem Schadensfall, für welchen der Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung mit erstem Risiko voll wirksam ist, keinen Beistand durch einen Rechtsanwalt zugunsten des Klage einreichenden Versicherten leisten sollte, garantiert die Gesellschaft den außergerichtlichen Beistand zur Aktivierung des Schutzes gegen das erste Risiko sowie die Erstattung der eventuell nur für die Einreichung der Klage mit Ladung der Versicherungsgesellschaft entstandenen Kosten. Für diese letztgenannten Kosten wird der Versicherte der Versicherungsgesellschaft das Recht zur Regressklage gegen die Versicherungsgesellschaft einräumen, bei welcher die Police aktiv ist. Alle Rechtskosten, die nach der Einreichung der Klage entstehen, werden nicht erstattet (mit Ausnahme der Angaben entsprechend Absatz 1 dieses Punkts). Falls die Haftpflichtversicherungspolice für das erste Risiko, obwohl vorhanden, aufgrund eines Ausschlusses des Schutzes, der der Art des Schadensfalls zugeschrieben werden kann bzw. da diese Art von Schadensfall nicht unter den versicherten Risiken vorgesehen ist, nicht aktiv ist, tritt der Schutz aus dieser Versicherung für das erste Risiko in Kraft. Der Versicherte muss die Unterlagen bezüglich der Police und des Schadensfalls der Haftpflicht ersten Risikos vorlegen.

Schutz der personenbezogenen Daten (Privacy - Gesetzesdekret Nr. 196/03)

Die im vorhergehenden Art. 1 vorgesehenen Kosten, die erstattet werden beziehen sich ausschließlich auf die nachfolgenden Sachverhalte in den Fällen, die durch einen Verstoß der Verpflichtungen bzw. der Erfüllungen entsprechend Gesetzesdekrets Nr. 196/2003 im Hinblick auf den Schutz der personenbezogenen Daten entstehen:

19. Die Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren für fahrlässige Handlungen
20. Die Verteidigung in strafrechtlichen Verfahren für fahrlässige Handlungen Unter Beibehalt der Pflicht des Versicherten, den Schadensfall in dem Augenblick, in welchem er über die Einleitung des Strafverfahrens informiert wird, zu melden, deckt der Versicherungsschutz ausschließlich die Fälle, in welchen das Verfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch (entsprechend Art. 530 des ital. Strafgesetzbuches – CPP) abgeschlossen wird bzw. im Falle einer Abschwächung des Vergehens von mutwillig auf fahrlässig. Der Versicherungsschutz tritt jedoch nicht in Kraft, wenn das Verfahren mit einem anderen Beschluss als vorgenannt endet bzw. im Falle einer Löschung des Vergehens aus jedem beliebigen Grund.
21. Bei Verfahren, die bei der Aufsichtsbehörde zum Schutz der personenbezogenen Daten eingeleitet werden.
22. Die Verteidigung bei Zivilverfahren für Schadenerstattungsforderungen, die wegen angeblichen Verstößen der Anordnungen entsprechend Gesetzesdekret Nr. 196/2003 sowie der Progressnorm im Hinblick auf den Schutz der personenbezogenen Daten eingeleitet werden. Bei zivilrechtlichen Verfahren wird der Schutz nur in dem Fall geleistet, in welchem der Schadensfall durch eine Haftpflichtversicherung mit einer ordnungsgemäß aktiven Police gedeckt ist und tritt nach Aufbrauch der für Spesen und aufgrund des Verlierens des Verfahrens entsprechend Art. 1917 des ital. BGB – CC in Kraft.

Falls die Versicherungsgesellschaft, bei einem Schadensfall, für welchen der Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung mit erstem Risiko voll wirksam ist, keinen Beistand durch einen Rechtsanwalt zugunsten des Klage einreichenden Versicherten leisten sollte, garantiert die Gesellschaft den außergerichtlichen Beistand zur Aktivierung des Schutzes gegen das erste Risiko sowie die Erstattung der eventuell nur für die Einreichung der Klage mit Ladung der Versicherungsgesellschaft entstandenen Kosten. Für diese letztgenannten Kosten wird der Versicherte der Versicherungsgesellschaft das Recht zur Regressklage gegen die Versicherungsgesellschaft einräumen, bei welcher die Police aktiv ist. Alle Rechtskosten, die nach der Einreichung der Klage entstehen, werden nicht erstattet (mit Ausnahme der Angaben entsprechend Absatz 1 dieses Punkts). Falls die Haftpflichtversicherungspolice für das erste Risiko, obwohl vorhanden, aufgrund eines Ausschlusses des Schutzes, der der Art des Schadensfalls zugeschrieben werden kann bzw. da diese Art von Schadensfall nicht unter den versicherten Risiken vorgesehen ist, nicht aktiv ist, tritt der Schutz aus dieser Versicherung für das erste Risiko in Kraft. Der Versicherte muss die Unterlagen bezüglich der Police und des Schadensfalls der Haftpflicht ersten Risikos vorlegen.

Verantwortlichkeit der Verwaltung (Gesetzesdekret 231/01) (SPECIAL PROTECTION-SONDERSCHUTZ)

Im Bereich der Wirksamkeit von Gesetzesdekret 231/2001 beschränken sich die im vorhergehenden Art. 4 vorgesehenen , zurückerstattbaren Kosten auf die folgenden Sachverhalte:

23. Verteidigung in Strafverfahren der Subjekte gemäß Art. 5 von Gesetzesdekret 231/2001. Unbeschadet der Verpflichtung für den Versicherten, den Schadensfall in dem Moment zu melden, zu dem er von der Einleitung des Strafverfahrens Kenntnis erhält, gilt die Garantie bei Verfahren für vorsätzliche Straftaten ausschließlich in dem Fall, in dem das Verfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch (ausgesprochen im Sinne von Art. 530 der ital. Strafprozessordnung) endet oder die Straftat von „vorsätzlich“ auf „fahrlässig“ zurückgestuft wird. Die Garantie wird nicht wirksam, wenn das Verfahren mit einer anderen Maßnahme als der oben spezifisch angegebenen endet bzw. bei Erlöschen der strafbaren Handlung aus jeglichem beliebigen Grund;
24. Die Verteidigung des versicherungsnehmenden Betriebes bei Verfahren zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten, die einer Straftat gemäß Gesetzesdekret 231/2001 erwachsen. Unbeschadet der Verpflichtung für die Versicherten, den Schadensfall in dem Moment zu melden, zu dem sie von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis erhalten, gilt die Garantie ausschließlich in dem Fall, in dem das Verfahren mit einem rechtskräftigen Urteil abschließt, wo festgestellt wird, dass der versicherte Betrieb keine Verantwortung trägt. Die Garantie wird nicht wirksam, wenn das Verfahren mit einer anderen Maßnahme als mit der oben spezifisch angegebenen endet bzw. bei Erlöschen der strafbaren Handlung.

Steuerreform (Gesetzesdekret 472/97) (SPECIAL PROTECTION) - SONDERSCHUTZ

Im Bereich der Wirksamkeit von Gesetzesdekret 472/1997 beschränken sich die im vorhergehenden Art. 1 vorgesehenen , zurückerstattbaren Kosten auf die folgenden Sachverhalte:

25. Verfahren steuerlicher Art gemäß Gesetzesdekret 472/97 in der aktuell vorliegenden Form. Die Garantie versteht sich dem Versicherungsnehmer geleistet, der Rechtsmittel gegen die von der zuständigen Behörde angedrohte Verwaltungsstrafe einlegt. Die Kosten für die Klage werden nur dann zurückerstattet, wenn der Klage stattgegeben wird bzw. wenn eine leichte Fahrlässigkeit der Versicherten festgestellt wird.

Art. 5 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz wird bei folgenden Streitigkeiten nicht geleistet:

- wenn diese aus einer vorsätzlichen Handlung des Versicherten erwachsen;
- wenn diese aus Entschädigungsforderungen für freiwillig übernommene Haftungen erwachsen, die nicht die Folge von Verstößen gegen das Gesetz, gegen Vorschriften des Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafterversammlung oder des Verwaltungsorgans der kontrollierenden Gesellschaft sind; (**VERWALTUNGSRATS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER**)
- wenn diese eine Folge von Entschädigungsforderungen für Personen- und Sachschäden sind, inbegriffen der Verlust, die Zerstörung oder die Minderung von Geldern, Wert- oder Inhaberpapieren; (**VERWALTUNGSRATS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER**)
- wenn diese die Folge von Volksaufständen, Kriegshandlungen, Revolutionen, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüchen, Streiks oder Aussperungen, Vandalismus oder die Folge des Besitzes und der Verwendung radioaktiver Substanzen sind;
- wenn diese aus steuer- und verwaltungsrechtlichen Fragen erwachsen (unbeschadet der unter vorhergehendem Art. 4 vorgesehenen Fälle);
- wenn diese aus Klagen und Einsprüchen gegen auf dem Verwaltungswege angedrohte Geldstrafen erwachsen; (**NICHT BEI SONDERSCHUTZ**)
- wenn diese aus dem Besitz oder dem Gebrauch von Motorfahrzeugen erwachsen, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung besteht, bzw. aus dem Besitz oder Gebrauch von Wasserfahrzeugen und Booten mit Motor; (**NICHT AUTO NICHT FUHRPARK**);
- wenn diese sich auf Patent-, Marken- und Urheberrechte beziehen;
- wenn diese sich auf unlauteren Wettbewerb beziehen;
- wenn diese die Beziehungen zwischen Gesellschaftern und Verwaltungsratsmitgliedern zum Gegenstand haben; (**NICHT VERWALTUNGSRATS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER**);
- wenn diese aus Agenturverträgen erwachsen ;
- wenn diese gegen die Gewerkschaft gerichtete Verhaltensweisen (wie in Art. 28 von Gesetz 300/1970 vorgesehen) oder kollektive Entlassungen zum Gegenstand haben;
- wenn diese aus Entlassungen oder Disziplinarmaßnahmen erwachsen, die der Versicherungsnehmer aufgrund einer Reduzierung, Umbildung oder Einstellung der Tätigkeit oder der Arbeit ergriffen hat;
- wenn diese vertraglicher Art sind (unbeschadet dessen, was im vorhergehenden Art. 4 vorgesehen ist) und die Eintreibung von Guthaben betreffen (**NICHT VERTRAGLICHE GARANTIE**);
- wenn diese das Familien- und Erbrecht betreffen;
- wenn diese aus Verträgen oder Vorverträgen für den Kauf oder jegliche andere Art des Erwerbs von Immobilien wie auch aus der Errichtung neuer Immobilien erwachsen;
- wenn diese sich auf Mietkündigungen beziehen;
- wenn diese aus Verträgen zur Investition in Wertpapiere auf nicht geregelten Märkten, in derivative Wertpapiere aller Art, in Hedgefonds sowie allgemein aus Verträgen zu allen anderen Investitionsformen in derivative oder strukturierte Finanztitel erwachsen;
- wenn diese aus Fusionen, Änderungen, Umstrukturierungen der Gesellschaft erwachsen;
- wenn diese sich auf die Miete des Betriebs oder auf Leasingverträge für Immobilien beziehen;
- wenn diese gegen die Gesellschaft gerichtet sind;
- wenn diese einen Streitwert unter € 350,00 haben.

Art. 6 Zeitliche Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Die Versicherung wird mit Bezug auf die gerichtlichen und außergerichtlichen Streitfälle sowie auf die Strafverfahren geleistet, die während des Gültigkeitszeitraums der Police eingetreten und eine Folge von Gesetzesverletzungen bzw. von Verletzungen von Rechten sind, zu

denen es während des Gültigkeitszeitraums der Police gekommen ist. Wenn die Tatsache, aus der der Schadensfall erwächst, sich über mehrere aufeinanderfolgende Rechtshandlungen erstreckt, wird der Zeitpunkt in Betracht gezogen, zu dem die erste Rechtshandlung eingeleitet wurde bzw. eingeleitet worden wäre.

Was die Vertragsstreitfälle betrifft, beginnt die Laufzeit der Garantie in Bezug auf die eingetretenen Nichterfüllungen frühestens sechzig Tage nach dem Datum der Laufzeit der Garantie. Diese Karenzzeit findet dann keine Anwendung, wenn der vorliegende Vertrag ohne Unterbrechung an Stelle einer gleichartigen Versicherungsdeckung seitens einer anderen Versicherungsgesellschaft tritt. Bei Eintreten eines solchen Falles gilt die Karenzzeit nur für die von vorliegender Police vorgesehenen Leistungen, welche nicht durch die ersetzte Police gedeckt sind. Bei Eintreten eines Schadensfalls verpflichtet sich der Versicherte, eine Kopie der mit der vorhergehenden Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Police vorzulegen.

Bei Vertragsstreitfällen kommt die Garantie dann nicht zur Anwendung, wenn diese Streitfälle aus Verträgen erwachsen, die zu Beginn der Laufzeit der Garantie der vorliegenden Police aufgelöst oder gekündigt bzw. rückgängig gemacht worden waren oder deren Rückgängigmachung, Auflösung oder Kündigung schon von einem der Vertragspartner gefordert wurde.

Art. 7 Gebietsgültigkeit

Der mit dieser Police geleistete Versicherungsschutz ist für gesetzliche Verstöße sowie Verletzungen von Rechten in Europa aktiv. **Auf alle Fälle sind alle Streitverfahren im Hinblick auf gesetzliche Verstöße bzw. die Verletzung von Rechten ausgeschlossen, die sich in Ländern bzw. Gebieten ereignet haben, die sich in einem Kriegs- oder Revolutionszustand befinden.**

Art. 8 Prämienregelung

Die Prämie wird im Voraus, provisorisch für die Summe bezahlt, die aus den Erklärungen des Versicherten hervorgeht und am Ende des jeweiligen Versicherungszeitraums (jährlich oder ein Teil davon), entsprechend den Veränderungen geregelt wird, die sich während des gleichen Zeitraums bei den Elementen ereigneten, die als Grundlage für die Berechnung der Prämie angewandt wurden; davon ausgeschlossen ist die in der Police definierte Mindestprämie.

Die entsprechende Versicherungsprämie wird mit den nachstehend aufgeführten Modalitäten bezahlt. Innerhalb von 60 Tagen vor dem Ablauf des jeweiligen Zeitraums des Versicherungsjahres bzw. einer Fraktion dieses Jahres muss der Versicherte der Gesellschaft schriftlich die erfolgten Variationen mitteilen.

Die Gesellschaft wird die Prämie mit einem Anhang mit Gutschrift bzw. Belastung von 50 % der Differenz zwischen der in der Police aufgeführten Abschlagsprämie und der errechneten Prämie regeln; davon ausgeschlossen bleibt auf alle Fälle die angenommene Mindestprämie.

Die aus dieser Regelung resultierenden aktiven und passiven Differenzen müssen binnen 15 Tage nach der Mitteilung der Gesellschaft bezahlt werden.

Die passiven Regelungen werden netto, ohne Steuern berechnet.

Sollte der Versicherte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht die vorgenannten Daten liefern bzw. die Zahlung des fälligen aktiven Differenzbetrags nicht durchführen, kann die Gesellschaft einen weiteren Zeitraum von 15 Tagen gewähren. Nach Ablauf dieser Frist wird die im Voraus provisorisch für die nachfolgenden Raten geleistete Prämie als Anzahlung bzw. Garantie des Jahresversicherungszeitraums betrachtet, in welchem keine Regelung erfolgt bzw. die Zahlung der aktiven Differenz und die Garantie bleibt bis 24 Uhr des Tages aufgehoben, an welchem der Versicherte seine Verpflichtungen erfüllt hat. Davon ausgenommen ist das Recht der Gesellschaft gerichtlich vorzugehen bzw. durch ein Einschreiben die Auflösung des Vertrags zu erklären.

Sollte der Versicherte seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Regelung der Prämie nicht nachkommen, haftet die Gesellschaft bezüglich der abgelaufenen Verträge nicht für die in dem Zeitraum, der sich auf die mangelnde Regelung bezieht, ereigneten Schadensfälle, wobei jedoch ihr Recht bestehen bleibt, gerichtlich vorzugehen.

Die Gesellschaft hat das Recht, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen, für die der Versicherte die notwendigen Informationen und Dokumente liefern muss.

Die im Voraus geleistete Bruttoprämie für die nachfolgende fällige Jahresprämie wird aufgrund der letzten, angezeigten Abrechnung aktualisiert.

SCHADENSFÄLLE

Art. 9 Einziger Schadensfall

Folgende Ereignisse werden in jeder Hinsicht als ein einziger Schadensfall betrachtet:

- Die von oder gegen mehrere Personen eingeleiteten Verfahren, die den gleichen Sachbestand, identische oder verbundene Anträge haben bzw. aus damit zusammenhängenden und/oder untereinander verbundenen Sachbeständen erwachsen;
- Strafrechtliche Anklagen zu Lasten einer oder mehrerer, mit der gleichen Police versicherten Personen, die aus demselben Sachverhalt erwachsen bzw. Gegenstand desselben Strafverfahrens sind;
- Strafrechtliche Anklagen für fortgesetzte strafbare Handlungen. Bei den vorgenannten Fällen laut Punkt a) und b) wird der Schutz zugunsten aller betroffenen Versicherten geleistet, wobei der entsprechende Höchstbetrag jedoch ein einziger ist und zwischen den Versicherten, unabhängig von der Anzahl und der Kosten, die die einzelnen Versicherten tragen mussten, aufgeteilt wird.

Art. 10 Anzeige des Schadensfalls

Der Versicherte muss den Unfall melden, indem er die Agentur, die für die Police zuständig ist bzw. die Versicherungsgesellschaft innerhalb von drei Tagen, ab dem Datum, an welchem sich der Schadensfall ereignet hat bzw. ab welchem er davon informiert wurde, darüber informiert. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann zum totalen oder teilweisen Verlust des Rechts auf Schadensersatz entsprechend Art. 1915 des ital. BGB – CC führen. **Die Meldung des Schadensfalls muss eine detaillierte Schilderung der Fakten enthalten, die zur Verletzung der Rechte und / oder zum Verstoß der gesetzlichen Bestimmungen geführt haben; außerdem sind das Datum und der Ort der angeblichen Verletzung bzw. des Verstoßes, die Personalien der interessierten und betroffenen Personen sowie der eventuellen Zeugen anzugeben. Der Anzeige muss auch eine Kopie aller Unterlagen oder Akten bezüglich des Schadensfalls, die im Besitz des Versicherten sind, beigefügt werden. Auch nach der Anzeige ist der Versicherte verpflichtet, der Agentur, die für die Police zuständig ist oder direkt der Versicherungsgesellschaft alle Informationen mitzuteilen, die er erfahren hat sowie eine Kopie aller Unterlagen oder Akten zuzusenden, die den Schadensfall betreffen und ihm offiziell zugestellt wurden.**

Art. 11 Bearbeitung des Schadensfalls

A. VERSUCH ZUR GÜTLICHEN SCHLICHTUNG

Nachdem die Versicherung die Anzeige des Schadensfalls erhalten hat, unternimmt sie – wo möglich – jeden Versuch, der für eine gütliche Schlichtung nützlich sein kann. **Der Versicherte darf keine Initiativen oder Handlungen für Vereinbarungen oder Transaktionen ergreifen, ohne vorab die Zustimmung der Gesellschaft eingeholt zu haben.**

B. WAHL DES RECHTSANWALTS UND DES GUTACHTERS – ERSTATTUNG DER KOSTEN

Sollte eine gütliche Schlichtung der Streitfrage nicht möglich sein bzw. falls die Art der Streitsache, die von der Gesellschaft eingeleitete freundschaftliche Abkommen ausschließen sollte bzw. im Falle eines Interessenkonflikts zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten sowie in allen Fällen, in welchen der Versicherte eine Verteidigung in Strafverfahren für Sachbestände benötigt, die entsprechend des vorgenannten Art. 4 im Versicherungsschutz enthalten sind, hat der Versicherte das Recht einen Rechtsanwalt seines Vertrauens unter den Anwälten zu wählen, die im Bezirk des Berufungsgerichts, in welchem das gesetzlich zuständige Gerichtsamt seinen Sitz hat, tätig sind; er wird den Namen der Gesellschaft mitteilen. Sollte der Versicherte seinen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, die einem anderen Bezirk angehört, als der, in welchem sich das gesetzlich zuständige Gerichtsamt befindet, hat er die Möglichkeit einen Rechtsanwalt zu erwählen, der im Bezirk des Berufungsgerichts der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, arbeitet; **in diesem Fall wird die Gesellschaft auch eventuelle Kosten erstatten, die ausschließlich vor Gericht für einen Rechtsanwalt, in welchem Domizil erwähnt wird, entstehen. Dies erfolgt innerhalb der im vorgehenden Artikel 1.** Der Versicherte, der sich nicht des Rechts zur freien Wahl des Rechtsanwalts bedienen möchte, kann die Gesellschaft um Angabe eines Rechtsanwalts bitten, dem der Schutz seiner Interesse anvertraut werden kann. Auf alle Fälle muss die Vollmacht für den ernannten Rechtsanwalt vom Versicherten erteilt werden, der dem Rechtsanwalt auch alle Unterlagen zur Verfügung stellen muss, die für die Bearbeitung des Falls notwendig sind. Die Gesellschaft wird dem auf diese Weise vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalt das Mandat bestätigen. **Die Gesellschaft wird auf alle Fälle nur die Kosten eines einzigen Rechtsanwalts erstatten; davon ist die Hypothese zur Ernennung eines Rechtsanwalts mit**

Domizilwahl ausgeschlossen. Die vorbeschriebene Regelung gilt auch für die Wahl des Sachverständigen. Die Gesellschaft wird bei jedem Schadensfall den Versicherten über seine Möglichkeit zur Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen informieren. **Der Versicherte kann mit den Rechtsanwältinnen oder den Sachverständigen keinerlei Vereinbarungen im Hinblick auf die Honorare derselben treffen, ohne vorab die Zustimmung der Gesellschaft eingeholt zu haben.** Bei der Definition einer Streitfrage wird die Gesellschaft dem Versicherten die entstandenen Kosten (bis zum in der Police vorgesehenen Höchstbetrag) erstatten, unter der Bedingung, dass sie nicht von der Gegenpartei erstattet wurden bzw. erstattet werden können.

C. WIDERRUF DES RECHTSANWALTMANDATS – VERZICHT AUF DEN RECHTSANWALT –

Falls sich der Versicherte während des Verfahrens für den Widerruf des einem Rechtsanwalt erteilten Mandats und die Erteilung eines Mandats an einen neuen Rechtsanwalt entscheiden sollte, kann er von der Gesellschaft nur die Erstattung der Kosten für einen der beiden Rechtsanwälte erhalten. **Der Versicherte muss der Gesellschaft mitteilen, für welchen der beiden Rechtsanwälte er die Erstattung der entstandenen Kosten beantragen wird.** Falls der Widerruf des Mandats am Ende einer Gerichtsinstanz erfolgt, wird die Gesellschaft dem Versicherten auch die Kosten des Rechtsanwalts für die neue Instanz erstatten. Die oben genannte Regel wird nicht im Falle eines Verzichts seitens des beauftragten Rechtsanwalts angewandt, unter der Bedingung, dass der Verzicht nicht durch eine objektive Beurteilung der Waghalsigkeit des Streitverfahrens beschlossen wird.

D. UNSTIMMIGKEITEN ZWISCHEN DEM VERSICHERTEN UND DER GESELLSCHAFT

Im Falle von Streitfällen zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft im Hinblick auf die Interpretierung der Police und / oder der Bearbeitung des Schadensfalls, kann die Entscheidung – im gemeinsamen Einverständnis der Parteien – einem Schiedsrichter anvertraut werden. Der Schiedsrichter kann von den Parteien im gemeinsamen Einverständnis ernannt werden bzw. sollte keine Vereinbarung erfolgen, wird der Schiedsrichter vom für das Streitverfahren gebietsmäßig zuständigen Gerichtsvorsitzenden ernannt. Der Schiedsrichter wird nach Angemessenheit urteilen. Im Falle eines Urteils, das voll bzw. teilweise zugunsten der Gesellschaft ausgesprochen wird, werden die Parteien jeweils die Hälfte der Kosten des Schiedsrichterverfahrens tragen. Im Falle eines Urteils, dass voll zugunsten des Versicherten ausgesprochen wird, gehen die Kosten voll zu Lasten der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird den Versicherten über sein Recht, sich dieses Vorgangs zu bedienen, informieren.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 12 Erklärungen und Beurteilung des Risikos – Erschwerung des Risikos

Falsche Erklärungen oder Verletzungen der Aussagepflicht seitens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten im Hinblick auf Umstände, die die Beurteilung des Risikos bei der Vertragsunterzeichnung bzw. während der Laufdauer des Vertrags beeinflussen könnten und zum totalen oder teilweisen Verlust des Rechts auf Versicherungsschutz sowie zur Aufhebung der Versicherung entsprechend der Art. 1892, 1893 und 1894 des ital. BGB – CC führen können. Die der Gesellschaft nicht bekannten bzw. von dieser nicht akzeptierten Risikoerschwerenden Umstände können zum totalen bzw. teilweisen Verlust des Rechts auf Erstattung sowie zur Aufhebung der Versicherung entsprechend Art. 1898 des ital. BGB - CC führen.

Art. 13 Reduzierung des Risikos

Im Falle einer Reduzierung des Risikos, muss die Gesellschaft die Prämie oder die Raten der Versicherungsprämie reduzieren, die der Mitteilung des Vertragspartners oder des Versicherten entsprechend Art. 1897 del ita. BGB – CC folgen und verzichtet auf das im gleichen Artikel vorgesehene Regressrecht.

Art. 14 Andere Versicherungen

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte müssen der Gesellschaft schriftlich das Bestehen und / oder einen späteren Abschluss anderer Versicherungen für das gleiche Risiko mitteilen; im Schadensfall muss der Versicherte alle Versicherungen informieren und ihnen den Namen der anderen Versicherungen entsprechend 1910 des ital. BGB - CC mitteilen.

Art. 15 Vorzeitige Vertragsauflösung

Falls es sich beim Versicherten um eine Gesellschaft handelt, wird die Versicherung im Falle eines Konkurs oder falls die Gesellschaft zum präventiven Vergleichsverfahren oder der kontrollierten Verwaltung zugelassen wird, rechtlich aufgelöst.

Die Garantie wird bis zum Abschluss der laufenden Vorgänge, die bereits als Schadensfall aufgenommen wurden sowie für Unfälle, die sich vor den oben aufgeführten Ereignissen ereignen und anschließend innerhalb der Fristen laut

1914 des ital. BGB gemeldet wurden sowie innerhalb der Verjährungsfrist von 2 Jahren geleistet.

Art. 16 Zahlung der Prämie

Falls der Versicherungsnehmer die Prämie bzw. die erste vertraglich vorgesehene Rate der Prämie nicht bezahlt, wird die Versicherung bis 24 Uhr des Tags, an welchem der Versicherte die Zahlung durchführt, aufgehoben. Sollte der Versicherungsnehmer die anschließenden Prämien nicht bezahlen, wird die Versicherung bis 24 Uhr des fünfzehnten Tags nach der Fälligkeit aufgehoben.

Art. 17 Kündigung und Verlängerung der Versicherung

Sollte seitens einer der Parteien keine Kündigung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tage vor dem Ablauf erfolgen, wird die Versicherung mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr um jeweils ein weiteres Jahr verlängert.

Die Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr können nicht verlängert werden.

Art. 18 Rücktrittsrecht

Nach jeder Anzeige eines Schadensfalls und bis zum 60. Tag nach erfolgter Zahlung bzw. nach schriftlich mitgeteilter Verweigerung der Versicherungsdeckung hat jede der Parteien die Möglichkeit, mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall erstattet die Gesellschaft – innerhalb von fünfzehn Tagen nach Inkrafttreten des Rücktritts – unter Abzug der Steuern den Teil der Prämie zurück, der sich auf den nicht gedeckten Zeitraum bezieht.

Art. 19 ISTAT-Angleichung

Die Prämie und der Versicherungshöchstbetrag basieren auf dem „Index der Verbrauchspreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien“, der vom ISTAT veröffentlicht wird und zwar mit folgenden Bedingungen:

- Während des einzelnen Kalenderjahrs wird als Grundlage des ersten Bezugs und für die Aktualisierungen des Index der Monat September des vorhergehenden Jahres angewandt;
 - Falls sich eine Variation (mehr oder weniger) im Vergleich zum ursprünglich angewandten Index ergeben sollte, werden Prämie und Höchstbetrag anteilmäßig bei der Fälligkeit der einzelnen Jahresrate erhöht bzw. reduziert;
 - Die Erhöhung oder die Reduzierung tritt bei Fälligkeit der Jahresrate in Kraft.
- Sollten im Anschluss an die Variationen des Index, die Prämie und der Höchstbetrag eine Veränderung von mehr als 50 % der letzten durchgeführten Aktualisierung verzeichnen, steht den Parteien das Recht zu auf diese Klausel zu verzichten und die o.g. Beträge werden weiter den Beträgen entsprechen, die bei der Fälligkeit der vorhergehenden Jahresrate angewandt wurden.**

Art. 20 Änderung der Versicherung

Eventuelle Änderungen der Versicherung sind schriftlich zu belegen.

Art. 21 Steuerbelastung

Die Steuern, die Abgaben und alle anderen Steuerbelastungen bezüglich der Versicherung gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Art. 22 Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

Für alle anderen, nicht durch diese Police geregelten Bedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.